

# RS Vwgh 1990/6/18 90/19/0107

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.06.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §27 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/03/12 90/19/0091 2

## Stammrechtssatz

Für die Bestimmung der örtlich zuständigen Beh nach dem VStG ist nur der Ort maßgebend, an dem die Unternehmensleitung tatsächlich ausgeübt wird. Ist dies ein anderer Ort als der im Handelsregister angegebene Firmensitz, so kann aus letzterem nicht auf die örtlich zuständige Beh geschlossen werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990190107.X02

## Im RIS seit

18.06.1990

## Zuletzt aktualisiert am

05.11.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)